



Statuten des Verein

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- I. Der Verein führt den Namen Wakis Theaterstadl.
- II. Er hat seinen Sitz in 6100 Seefeld in Tirol und erstreckt seine Tätigkeit aus das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
- III. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- I. das gemeinsame Einstudieren und Erarbeiten von Theaterstücken von und für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Amateurtheater-Bereich.
- II. das Anbieten von Weiterbildungen, Workshops und Förderungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Amateurtheater-Bereich.
- III. die Pflege von gesellschaftlichen Zusammenkünften der Vereinsmitglieder sowie die Bereicherung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der heimischen Bevölkerung.
- IV. die Förderung und Verbreitung der unter §2 Abs. I-III genannten Aktivitäten.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- I. Der Vereinszweck soll durch die in den §3 Abs.II-III angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- II. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. ehrenamtliche Tätigkeit von Funktionären
 - b. bezahlte Facharbeit
- III. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. öffentliche Subventionen und sonstige Zuwendungen
 - c. Spenden und Sponsorings
 - d. Erlöse von Veranstaltungen des Vereins

§4 Arten der Mitgliedschaft

- I. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als ordentliches Mitglied.
- II. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- III. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die im Verein nicht aktiv tätig sind. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere natürliche und juristische Personen, welche den Verein unterstützen.
- IV. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie werden dadurch von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Darüber ist die Aufnahme von juristischen Personen als außerordentliches Mitglied zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- II. Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme durch den Vorstand hat einstimmig zu erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- III. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds bei der Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- III. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- IV. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedschaftspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen fortwährender Missachtung von §7 Abs.2 verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- V. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann durch Antrag eines Vereinsmitglieds oder des Vorstandes an die Generalversammlung aus den in Abs.4 genannten Gründen beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu, wobei hier die Volljährigkeit Voraussetzung ist.
- II. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- III. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- IV. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- V. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- VI. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Generalversammlung
- II. der Vorstand
- III. die Rechnungsprüfer
- IV. das Schiedsgericht

§9 Die Generalversammlung

- I. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- II. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der beiden Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- III. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- IV. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.
- V. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können zur Tagesordnung gefasst werden.

- VI. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder, nicht jedoch die außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Mitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.
- VII. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- VIII. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- IX. Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann, die Rechnungsprüfer sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln.
- X. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- I. Beschlussfassung über den Voranschlag
- II. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- III. Bestätigung bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- IV. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- V. Entlastung des Vorstands
- VI. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- VII. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- VIII. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- IX. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- X. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

§11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Funktionären zusammen:
 - a. Obmann/Obfrau
 - b. Kassier/in
 - c. Schriftführer/in

Bei Bedarf können Stellvertreter/innen bestellt werden.

- II. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

- III. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- IV. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- V. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- VI. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- VII. Der Vorstand wird vom Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- VIII. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse für seine Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IX. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau. Ist diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem Obmann/Obfrau Stellvertreter/in oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- X. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion als Vorstandsmitglied durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.
- XI. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
- XII. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- XIII. Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.
- XIV. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sind Doppelfunktionen von Vorstandsmitgliedern nicht zulässig.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- I. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- II. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- III. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung

- IV. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- V. Verwaltung des Vereinsvermögens
- VI. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- VII. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§13 Der/die Obmann/Obfrau

- I. Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Obmann/Obfrau Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in, der/die Schriftführer/in Stellvertreter/in und der/die Kassier/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- II. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
- III. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- IV. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. II genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- V. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zulässige Vereinsorgan.
- VI. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§14 Der/die Obmann/Obfrau Stellvertreter/in

- I. Der/die Obmann/Obfrau Stellvertreter/in hat den/die Obmann/Obfrau in dessen Abwesenheit zu vertreten und seine Aufgaben wahrzunehmen, sowie die Angelegenheiten der Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten.
- II. Der/die Obmann/Obfrau Stellvertreter/in hat während des Vereinsjahres zumindest eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierbei sind die Mitglieder des Vereins zu hören und deren Vorschläge als Anträge beim Vorstand einzubringen.

§15 Der/die Kassier/in

- I. Der/die Kassier/in ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- II. Bei Vereinsgeschäften, welche 50% des Kontostandes nicht überschreiten, ist der Kassier gegenüber Bankinstituten alleine zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Übersteigt das Vereinsgeschäft diese Quote, ist die Zeichnung des Obmannes ebenfalls erforderlich.

§16 Der/die Schriftführer/in

- I. Der/die Schriftführer/in ist für die ordentliche Verwaltung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes sowie für die Mitgliederverwaltung, Dokumentenablage, Chronik, Tätigkeitsbericht des Vereins und Kommunikation nach außen verantwortlich.
- II. Der/die Schriftführer/in pflegt die Kanäle des Vereins in den sozialen Medien. Er/Sie ist verantwortlich für die Aktualität der Website und anderen Plattformen auf denen der Verein vertreten ist.
- III. Vereinsaktivitäten werden aktiv durch Ihn/Sie festgehalten, dokumentiert und ggf. in den sozialen Medien veröffentlicht. Er/Sie trägt die Verantwortung für die Aktualität der DSGVO Zustimmungen der Mitglieder.

§17 Der/Die Schriftführer/in Stellvertreter/in

Der/die Schriftführer/in Stellvertreter/in unterstützt den/die Schriftführer/in in allen seinen/ihren Angelegenheiten und übernimmt seine/ihre Pflichten im Falle seiner/ihrer Abwesenheit.

§18 Die Rechnungsprüfer

- I. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- II. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- III. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs.III und VII sinngemäß.

§19 Das Schiedsgericht

- I. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- II. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiteren acht Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- III. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

§20 Auflösung des Vereins

- I. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- II. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei dieser Abwicklung erhalten die Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht auf alle Gegenstände. Der durch die Liquidierung eingebrachte Erlös kann unter allen Mitgliedern zu aliquoten Teilen in der Höhe ihrer Einlagen aufteilt werden und ein eventuelles Restvermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der karitativen Sozialhilfe.

Seefeld in Tirol am 03. Juni 2026

Obmann Richard Stöckel

Obmann Stellv. Katharina Leitner

Schriftführerin Magdalena Pircher